Gemeinde Prutting
Landkreis Rosenheim

Gemeinde Prutting, Kirchstr. 5, 83134 Prutting
Telefon: 08036 / 3073 - 0 Telefax: 08036 / 3073 - 199
Parteiverkehr und Telefonzeiten:
Montag und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
E-Mail: info@prutting.de

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Gemeinde Prutting über die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder (Hausnummernschildersatzung)

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) folgende

Satzung:

§ 1

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Gebäude ein Schild anzubringen, welches die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer ersehen lässt. Die Hausnummernschilder werden einheitlich von der Gemeinde beschafft und den Eigentümern zugesandt. Die Kosten sind vom Eigentümer zu begleichen.

(2) Als Eigentümer gelten die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, nicht die Mieter oder Pächter.

(3) Hausnummernschilder sind spätestens zur Nutzungsaufnahme des Gebäudes anzubringen.

(4) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnummerierung sind die Schilder in folgender Ausführung zu verwenden:

Grund Münchener Blau; Zahlen, Rand, Strich und Text weiß aber „reflektierend"; in Alu geprägt; 200 x 160 mm; hier ein Beispiel:

§ 2

(1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es auch von fahrenden Autos aus und bei Dunkelheit eine einwandfreie Orientierung ermöglicht.

(2) Das Schild muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes, oberhalb des Hauseingangs angebracht werden, so dass es von der Zufahrtsstraße klar erkenntlich ist.

(3) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der nächstgelegenen Gebäudeecke zum Hauseingang anzubringen.

(4) Verhindert eine Einfriedung oder sonstige sichtbehindernde Anlage eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist neben dem am Gebäude angebrachten Hausnummernschild zusätzlich ein Hausnummernschild an der Straße unmittelbar neben dem Zugang, bzw. der Zufahrt anzubringen.

(5) Die Gemeinde Prutting kann eine von Abs. 2 – 4 abweichende Anbringung zulassen, wenn dies mit den Anforderungen an eine einwandfreie Orientierung vereinbar ist. Die Gemeinde Prutting kann zudem eine von Abs. 2 – 4 abweichende Anbringung anordnen, wenn dies zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 3

Die Hausnummernschilder sind stets in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Sollte die Lesbarkeit z. B. witterungsbedingt schlechter werden, hat der Eigentümer sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden und ein neues Hausnummernschild zu beantragen. Die Kosten sind wie in § 1 Abs. 1 Satz 3 vom Eigentümer zu tragen.

§ 4

Die Gemeinde Prutting ist zur Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter berechtigt.

§ 5

Bei Umnummerierungen finden die §§ 1 – 4 entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Hausnummernschildersatzung vom 31.05.1958 aufgehoben.

Prutting, 08.06.2021

Johannes Thusbaß,
Erster Bürgermeister

Gemeinde Prutting · Bayern · Siegel